

Bekanntmachung

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden- Württemberg über die Erteilung einer Genehmigung für das Kernkraftwerk Neckarwestheim Block I (GKN I) der EnBW Kernkraft GmbH (EnKK)

Zweite Abbaugenehmigung (2. AG) vom 12.12 2019

Gemäß §§ 15 Abs. 3 Satz 2, 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) wird bekannt gemacht:

Der EnBW Kernkraft GmbH wurde nachfolgende Genehmigung für das Kernkraftwerk Neckarwestheim, Block I (GKN I) vom 12.12.2019, Az.: 3-4651.31-31.2, erteilt.

Der verfügende Teil der Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

1. Genehmigung

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) erteilt im Einvernehmen mit dem Innenministerium Baden-Württemberg (IM) gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und dem Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz - AtG) vom 23.12.1959 (BGBl. I S. 814) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2018 (BGBl. I S. 1122, 1124) geändert worden ist, der

**EnBW Kernkraft GmbH (EnKK)
Kraftwerkstraße 1
74847 Obrigheim
- Antragstellerin -**

als Inhaberin der Kernanlage GKN I nach Maßgabe der Unterlagen im Entscheidungsteil unter Nummer II und der Nebenbestimmungen im Entscheidungsteil unter Nummer III auf ihren Antrag folgende Genehmigung:

I. Genehmigungsgegenstand

Mit diesem Bescheid werden die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten und Maßnahmen des Abbaus von Anlagenteilen der atomrechtlich genehmigten Anlage GKN I gestattet und die nachstehenden Festlegungen getroffen.

I.I Abbau von Anlagenteilen

Genehmigt wird der Abbau

- des Unterteils des Reaktordruckbehälters (RDB) einschließlich des Kernschemels,
- des Biologischen Schilds,
- des Brennelementlagerbeckens,
- des Reaktorbeckens,
- von Teilen des Reaktorsicherheitsbehälters (RSB),
- weiterer tragender und aussteifender Bauteile innerhalb von Gebäuden.

Der Abbau umfasst die Demontage von Anlagenteilen der Anlage GKN I im Ganzen oder in Teilen bis zur Übergabe an anlageninterne oder externe Einrichtungen zur weiteren Bearbeitung radioaktiver Stoffe oder Behandlung radioaktiver Abfälle.

Diese Genehmigung umfasst nicht den Abbruch der Außenwände und Dächer der Gebäude der Anlage GKN I.

I.II Änderungen der Anlage GKN I

Genehmigt wird die nachfolgende Änderung der Anlage GKN I:

Errichtung und Betrieb von ortsfesten Einrichtungen für den Abbau der in Nummer I.I des Entscheidungsteils genannten Anlagenteile und deren Einbeziehung in den Restbetrieb.

I.III Baugenehmigung

Dieser Bescheid schließt nach § 48 Abs. 4 Satz 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) die Baugenehmigung für folgende aufgrund von § 49 LBO beantragte bauliche Maßnahmen ein:

- Den teilweisen oder vollständigen Abbau des Biologischen Schilds und den vollständigen Abbau des am Biologischen Schild befestigten Ringträgers im Reaktorgebäude-Innenraum ZA,
- den teilweisen oder vollständigen Abbau des Brennelementlagerbeckens und des Reaktorbeckens im Reaktorgebäude-Innenraum ZA,
- den teilweisen oder vollständigen Abbau von tragenden oder aussteifenden Bauteilen (Decken, Wände, Träger usw.) im Reaktorgebäude-Innenraum ZA, die auf dem Biologischen Schild bzw. den Strukturen des Brennelementlagerbeckens und des Reaktorbeckens aufliegen,
- den Abbau von Teilen des RSB, der den Reaktorgebäude-Innenraum ZA gegen den Reaktorgebäude-Ringraum ZB abschließt,
- den im Zuge der Gebäudedekontamination erforderlichen teilweisen oder vollständigen Abbau von tragenden oder aussteifenden Bauteilen im Bereich der Gebäudeentwässerung im Reaktorgebäude-Innenraum ZA, Reaktorgebäude-Ringraum ZB und Reaktorhilfsanlagegebäude ZC,
- die bautechnischen Ersatzmaßnahmen, die gegebenenfalls im Zusammenhang mit den in den ersten drei Punkten dieser Auflistung genannten Abbaumaßnahmen erforderlich werden.

Darüber hinaus schließt diese Genehmigung die in den Erläuterungsberichten und im Sicherheitsbericht beschriebenen weiteren baulichen Maßnahmen im Reaktorgebäude-Innenraum ZA, Reaktorgebäude-Ringraum ZB und Reaktorhilfsanlagegebäude ZC ein, soweit sie als Einzelvorhaben betrachtet baurechtlich verfahrensfrei nach § 50 Abs. 1 bis 4 LBO sind. Die weiteren

baulichen Maßnahmen umfassen weitere Änderungen an Gebäuden im Gebäudeinneren, den Einbau und den Ausbau von Einrichtungen in Gebäuden, den Eintrag von Lasten in die Gebäude aus Einrichtungen sowie aus dem Transport und der Lagerung von Gegenständen.

Weitergehende, nicht nach § 50 LBO verfahrensfreie bauliche Maßnahmen sind nicht Gegenstand der Genehmigung. Dies betrifft insbesondere Änderungen oder Abbruchmaßnahmen an den Außenwänden und Dächern sowie an den anderen tragenden oder aussteifenden Bauteilen der Gebäude, die nicht nur unwesentlich im Sinne des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO sind und die nicht den baulichen Maßnahmen nach Nummer I.III, Spiegelpunkte 1 bis 6 zuzuordnen sind.

Die Erstellung und Vorlage der bautechnischen Nachweise nach § 9 der Verordnung der Landesregierung, des Wirtschaftsministeriums und des UM über das baurechtliche Verfahren (Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung – LBOVVO), die bautechnische Prüfung nach § 17 LBOVVO sowie die Baufreigabe, die Bauüberwachung und die Bauabnahme nach §§ 59, 66 und 67 LBO erfolgen innerhalb von aufsichtlichen Verfahren nach § 19 AtG.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Mannheim, erhoben werden.

3. Hinweis auf Auflagen und sofortige Vollziehung

Auf in der Genehmigung enthaltene Nebenbestimmungen (Auflagen) wird hingewiesen.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung ist angeordnet.

4. Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids ist vom 28.01.2020 – 14.02.2020 während folgender Zeiten beim

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart, Pforte,	
Montag - Donnerstag	8.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr

und beim

Bürgermeisteramt Neckarwestheim
Marktplatz 1

74382 Neckarwestheim

Montag, Dienstag und Donnerstag

08:30 Uhr - 11:30 Uhr

Freitag

08:30 Uhr - 12:30 Uhr

Dienstag

16:00 Uhr - 18:00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Darüber hinaus sind diese Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid unter

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/kernenergie-und-radioaktivitaet/dokumente/genehmigungsverfahren/gkn/> im Internet verfügbar.

5. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Stuttgart, 12.12.2019

Az.: 3-4651.31-31.2

gez. Wildermann

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg